

Stadt Schongau

BEKANTMACHUNG

Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Dornauer Feld“ (Fl.-Nr. 2150/2)

Die Regierung von Oberbayern hat den von der Stadt Schongau aufgestellten Bebauungsplan mit Bescheid vom 27. 3. 1986, AZ: 222/1 - 4622.1 - WM - 25 - 1 (86) genehmigt.

Satzung, Begründung und Plan liegen im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) auf. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 44 c BBauG:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

b) gemäß § 155 a BBauG:

Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, wäre darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig (§ 12 Bundesbaugesetz).

Schongau, den 14. April 1986

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, Bürgermeister

17. April 1986

Die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 17.4.1986 veröffentlicht.

Schongau, den 28.4.1986

STADT SCHONGAU


Luitpold Braun
Bürgermeister